

## Antwort

der Landesregierung

auf die Große Anfrage 2  
der Fraktion der DVU  
LT-Drs. 4/675

### – DNA-Analyse –

Wortlaut der Großen Anfrage 2 vom 18. Februar 2005:

#### **"Mögliche Erweiterung der Ermittlungen mit DNA-Analysen, die Eingriffsqualität des DNA-Tests, sich daraus ergebende rechtliche Grenzen und die beabsichtigte Bundesratsinitiative des Landes Bayern**

Bereits die Ausführungen im Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht zum 31. Dezember 2003 zum DNA-Analyseverfahren und die hierzu seitens der Landesregierung unter der Überschrift "Gleichstellung des daktyloskopischen Fingerabdrucks mit dem genetischen Fingerabdruck" abgegebene Stellungnahme sorgten für Diskussionsstoff. Die rasche Aufklärung des Mordfalls Moshammer mit den Möglichkeiten der DNA-Analyse löste dann in den vergangenen Wochen eine bundesweite Diskussion aus. Aus mehreren Bundesländern und aus dem Bundesinnenministerium war – zusammengefasst – zu vernehmen, dass der "genetische" Fingerabdruck von der Eingriffsqualität her mit dem herkömmlichen Fingerabdruck gleichzusetzen sei und dass dies angesichts hervorragender Ermittlungserfolge mit dem DNA-Analyseverfahren dessen umfassende Ausdehnung durch rechtliche Gleichsetzung mit dem herkömmlichen Fingerabdruck sowie unter Verzicht auf den Richtervorbehalt rechtfertige. In der polizeilichen Praxis würde das ersichtlich dazu führen, dass DNA-Analysen in allen Kriminalitätsbereichen – auch bei so genannten Bagatelldelikten – und sogar noch darüber hinaus ohne konkreten Verdacht einer möglichen Straftat, etwa zur reinen Identitätssicherung in aufenthaltsrechtlichen Verfahren, ständige Praxis würden. Zumindest das Land Bayern beabsichtigt nunmehr eine entsprechende Bundesratsinitiative. Die Gegner äußern vornehmlich wegen der gegenüber dem herkömmlichen Fingerabdruck mit der DNA-Analyse verbundenen größeren Datenfülle auch im Hinblick auf das Erbmaterial des Individuums, wegen der bis heute nicht absehbaren künftigen wissenschaftlichen Entschlüsselungsmöglichkeiten von Genmaterial und wegen eines hieraus resultierenden künftig möglicherweise größeren Missbrauchspotentials Bedenken gegen die rechtliche Gleichbehandlung sowie die uneingeschränkten Speicherungsmöglichkeiten.

Die gesamte politische Diskussion über das polizeiliche DNA-Analyseverfahren verläuft zeitlich parallel zu den weiteren Diskussionen über die jüngste höchstrichterliche Rechtsprechung zu der Verwertbarkeit von DNA-Analysen aufgrund heimlich entnommenen DNA-Materials zum Zwecke eines Vaterschaftstests sowie über die Gesetzgebungsüberlegungen der Bundesregierung hierzu unter dem Gesichtspunkt eines Schutzes des Persönlichkeitsrechts des Kindes.

Zumindest parallele Anknüpfungspunkte unter dem Gesichtspunkt des Kernbereichs des Persönlichkeitsrechts, der Intimsphäre, weist schließlich auch die Verfassungsrechtsprechung zum Großen Lauschangriff auf.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwieweit ist die Landesregierung dazu bereit, die beabsichtigte Bundesratsinitiative des Landes Bayern zu unterstützen? – Wie steht die Landesregierung insbesondere zu Überlegungen,
  - a) im DNA-Analyseverfahren vollständig auf den Richtervorbehalt zu verzichten,
  - b) die DNA-Analyse auf alle Bereiche der Kriminalität – auch auf Fälle so genannter Bagatellkriminalität – auszudehnen,
  - c) das DNA-Analyseverfahren rechtlich als so genannte polizeiliche Standardmaßnahme auszugestalten,
  - d) standardmäßig mit dem herkömmlichen Fingerabdruck praktizierte Verfahren zur reinen Identitätsfeststellung – ohne den konkreten Verdacht einer Straftat – mit einzubeziehen und
  - e) die so gewonnenen genetischen Daten unbegrenzt in Datenbanken zu speichern?
  
2. Beabsichtigt die Landesregierung, über den Bundesrat eigene Initiativen für die künftige rechtliche wie tatsächliche Ausgestaltung des DNA-Analyseverfahrens, die Speicherung der so gewonnenen Daten und deren Verwendungsmöglichkeiten einzubringen? – Wenn ja, welche genauen Regelungen werden hierdurch angestrebt; und zwar insbesondere im Hinblick auf
  - a) die Voraussetzungen für die Entnahme von DNA-Material,
  - b) die Voraussetzungen für die Speicherung von DNA-Material sowie deren Dauer und
  - c) die beabsichtigte künftige Bedeutung des Richtervorbehalts bei der Entnahme und der Speicherung von DNA-Material?
  
3. Wie bewertet die Landesregierung den Eingriffscharakter der DNA-Analyse im Hinblick auf möglicherweise tangierte Grundrechte des Betroffenen, insbesondere
  - a) die Schwere und Tragweite des damit verbundenen Eingriffs in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und

- b) die Schwere und Tragweite des Eingriffs in das verfassungsrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht?
4. Inwieweit ist aus Sicht der Landesregierung unter Zugrundelegung der Antworten auf Frage 3 die tatsächliche und rechtliche Gleichstellung der DNA-Analyse mit dem herkömmlichen Fingerabdruck von der Eingriffsqualität her in den grundrechtsrelevanten Bereichen gerechtfertigt, differenziert nach
- a) dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und
  - b) dem von der Verfassung geschützten Persönlichkeitsrecht?
5. Unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Zwecken beziehungsweise mit welchen Zielen hält die Landesregierung unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit staatliche Eingriffe in das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht für zweifelsfrei zulässig, und zwar differenziert nach
- a) dem Wesensgehalt des Persönlichkeitsrechts als Grundrecht und
  - b) dem Kernbereich des Grundrechts sowie der Intimsphäre?
6. Inwieweit hält die Landesregierung unter Zugrundelegung der unter Frage 4 dargelegten Auffassungen den grundrechtlichen Schutz des Persönlichkeitsrechts im einzelnen bei der Entnahme, Speicherung und Verwertung von DNA-Material für betroffen, und zwar differenziert nach
- a) dem Wesensgehalt des Persönlichkeitsrechts als Grundrecht und
  - b) dem Kernbereich des Grundrechts sowie der Intimsphäre?
7. Ergeben sich nach Auffassung der Landesregierung unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsrechts hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs Grenzen für die zeitliche Dauer der Speicherung von DNA-Material beziehungsweise DNA-Analyseergebnissen in Datenbanken? – Wenn ja, welche zeitlichen Differenzierungen ergeben sich
- a) bei der Aufklärung bereits begangener Straftaten,
  - b) hinsichtlich der Aufklärung möglicher künftiger Straftaten nach bereits begangenen Straftaten,
  - c) nach der Art und Schwere bereits begangener sowie möglicher künftiger Straftaten,
  - c) bei der Entnahme von DNA-Material anlässlich sonstiger Verwaltungsverfahren ohne strafrechtlichen Bezug, in denen heute üblicherweise herkömmliche Fingerabdrücke genommen werden, und
  - d) bei der Entnahme von DNA-Material mit Einwilligung des Betroffenen, und zwar wiederum differenziert nach
    - aa) Entnahmen aufgrund eines individuell-konkret bestehenden Tatverdachts gegen den Betroffenen,

- bb) Sammelentnahmen zum Zwecke der rasterartigen Aufklärung von Straftaten sowie
  - cc) Entnahmen anlässlich sonstiger Verwaltungsverfahren ohne strafrechtlichen Bezug, in denen heute üblicherweise herkömmliche Fingerabdrücke genommen werden?
8. Welche genauen Grenzen ergeben sich aus Sicht der Landesregierung aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für die Verwertung von gespeichertem DNA-Material beziehungsweise DNA-Analyseergebnissen, differenziert nach
- a) Zugriffsmöglichkeiten auf die Datenbanken sowie
  - b) die Weitergabe dieser Daten an Dritte?
9. Wie beurteilt die Landesregierung die biologisch-technischen Möglichkeiten zur Gewinnung von Daten aus DNA-Material, die Erkenntnisse über Erbanlagen und/oder Charaktereigenschaften beziehungsweise individuelle Neigungen des Betroffenen geben können, und zwar differenziert
- a) nach dem heutigen Stand der Wissenschaft,
  - b) nach dem künftig absehbar zu erwartenden Stand der Wissenschaft und
  - c) dem künftig möglicherweise zu erwartenden Stand der Wissenschaft?
10. Welche Bedeutung misst die Landesregierung generell im Bereich staatlicher Eingriffe in das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht dem Richtervorbehalt zu, und zwar differenziert nach
- a) Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht außerhalb des Kernbereichs und der so genannten Intimsphäre mit Einwilligung des Betroffenen,
  - b) Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht außerhalb des Kernbereichs und der so genannten Intimsphäre ohne Einwilligung des Betroffenen,
  - c) Eingriffen in den Kernbereich beziehungsweise in die so genannte Intimsphäre des Persönlichkeitsrechts mit Einwilligung des Betroffenen und
  - d) Eingriffen in den Kernbereich beziehungsweise in die so genannte Intimsphäre des Persönlichkeitsrechts ohne Einwilligung des Betroffenen?
11. Welche Erkenntnisse ergeben sich aus Sicht der Landesregierung im Hinblick auf die Entnahme von DNA-Material, dessen Speicherung in Datenbanken und dessen Verwertung unter Zugrundelegung der Ausführungen zu den Fragen 3 und 10 zur Eingriffsqualität für die Erforderlichkeit des richterlichen Vorbehalts bei
- a) der Entnahme von DNA-Material,

- b) der Aufnahme von DNA-Material in Datenbanken und deren Dauer sowie
  - c) der Verwertung und Weitergabe von gespeichertem DNA-Material,
- und zwar einzeln differenziert nach den Eingriffsvarianten von Frage 10, Buchstaben a bis d?

12. Welche Differenzierungen ergeben sich aus Sicht der Landesregierung für die Aufnahme, Speicherung und Verwertung von DNA-Daten unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen sowie der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs und dessen Rechtmäßigkeit aus der Bedeutung des Ermittlungszwecks, unterteilt nach Eingriffen

- a) zur Aufklärung von begangenen Verbrechen und Schwerekriminalität,
- b) zur Aufklärung von begangenen Sexualstraftaten,
- c) zur Aufklärung sonstiger Gewaltstraftaten,
- d) zur Aufklärung sonstiger begangener Straftaten,
- e) präventiv zur Verhütung beziehungsweise zur Aufklärung möglicher künftiger Verbrechen und Schwerekriminalität,
- f) präventiv zur Verhütung beziehungsweise zur Aufklärung möglicher künftiger Sexualstraftaten,
- g) präventiv zur Verhütung beziehungsweise zur Aufklärung möglicher künftiger sonstiger Gewaltstraftaten,
- h) präventiv zur Verhütung beziehungsweise zur Aufklärung möglicher künftiger sonstiger Straftaten,
- i) in sonstigen Verfahren ohne konkretes aktuelles oder künftiges strafrechtliches Ermittlungsziel?

13. Welche Ermittlungserfolge wurden nach den Erkenntnissen der Landesregierung in den letzten fünf Jahren mittels des DNA-Analyseverfahrens in Brandenburg erzielt, und zwar anhand der Kriminalstatistiken differenziert nach

- a) Verbrechen,
- b) Verbrechen und Delikten der organisierten Kriminalität,
- c) Sexualstraftaten,
- d) Gewaltdelikten und
- e) sonstigen Straftaten?

14. In wie vielen Fällen von Frage 13, Buchstaben a bis e, beruhte der Ermittlungserfolg nach den Erkenntnissen der Landesregierung jeweils darauf, dass
  - a) das DNA-Analysematerial erst anlässlich der begangenen Straftat gewonnen wurde bzw.
  - b) das DNA-Analysematerial bereits zuvor aus anderem Anlass gewonnen und gespeichert wurde?
15. In wie vielen Fällen von Frage 13, Buchstaben a bis d, handelte es nach den Erkenntnissen der Landesregierung jeweils um Täter, die bereits zuvor strafrechtlich einschlägig in Erscheinung getreten waren?
16. Welche staatlichen Stellen in Brandenburg haben rechtlich und welche haben tatsächlichen Zugang zu gespeichertem DNA-Datenmaterial?
17. Welche nichtstaatlichen Einrichtungen oder Institute sind mit der Bearbeitung von in Brandenburg gewonnenem DNA-Datenmaterial befasst?
18. Welchen rechtlichen und tatsächlichen Einfluss haben in Brandenburg zum Umgang mit DNA-Datenmaterial befugte staatliche Stellen gegenüber der mit der Auswertung dieser Daten beauftragten nichtstaatlichen Einrichtungen oder Institutionen zur Verhinderung des Missbrauchs, insbesondere einer unbefugten Weitergabe an Dritte (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?
19. Wie viele Fälle von Datenmissbrauch mit DNA-Material gab es nach den Erkenntnissen der Landesregierung in Brandenburg in den vergangenen fünf Jahren, insbesondere durch eine unbefugte Weitergabe an Dritte, und zwar differenziert nach
  - a) Missbrauch in beziehungsweise durch Mitarbeiter in zum Umgang mit DNA-Material befugten staatlichen Stellen bzw.
  - b) Missbrauch in beziehungsweise durch Mitarbeiter mit der Auswertung von DNA-Material beauftragter Einrichtungen oder Institute?
20. Wird sich nach den Erkenntnissen der Landesregierung im Falle einer Ausweitung der Entnahme, Analyse und Speicherung von DNA-Datenmaterial in Brandenburg an den Möglichkeiten des rechtlichen und tatsächlichen Umgangs mit DNA-Datenmaterial gemäß den Fragen 16 und 17 voraussichtlich etwas ändern? – Wenn ja, was konkret?
21. Mit welchen rechtsstaatlichen Mitteln will die Landesregierung im Falle einer Ausweitung der Entnahme, Analyse und Speicherung von DNA-Daten künftig einen Missbrauch durch Weitergabe dieser Daten an Dritte verhindern (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?
22. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, durch Beibehalt beziehungsweise rechtliche Umgestaltung des Richtervorbehalts künftig einem Missbrauch von DNA-Datenmaterial, insbesondere durch unbefugte Weitergabe an Dritte, effektiv zu begegnen (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

23. Mit welchen konkreten rechtlichen oder tatsächlichen Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung die Verhinderung eines Missbrauchs von DNA-Datenmaterial durchzusetzen, und zwar im Hinblick auf
- a) die Einhaltung der rechtlich zulässigen Dauer der Speicherung von DNA-Daten sowie
  - b) die technische Verhinderung einer erweiterten Entschlüsselung gespeicherter DNA-Daten, soweit dies zuverlässig möglich ist?"

**Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Justiz die Große Anfrage wie folgt:**

**Frage 1:**

Inwieweit ist die Landesregierung dazu bereit, die beabsichtigte Bundesratsinitiative des Landes Bayern zu unterstützen? – Wie steht die Landesregierung insbesondere zu Überlegungen,

- a) im DNA-Analyseverfahren vollständig auf den Richtervorbehalt zu verzichten,
- b) die DNA-Analyse auf alle Bereiche der Kriminalität – auch auf Fälle so genannter Bagatellkriminalität – auszudehnen,
- c) das DNA-Analyseverfahren rechtlich als so genannte polizeiliche Standardmaßnahme auszugestalten,
- d) standardmäßig mit dem herkömmlichen Fingerabdruck praktizierte Verfahren zur reinen Identitätsfeststellung – ohne den konkreten Verdacht einer Straftat – mit einzubeziehen und
- e) die so gewonnenen genetischen Daten unbegrenzt in Datenbanken zu speichern?

Zu Frage 1:

Im Hinblick auf die 809. Sitzung des Bundesrates am 18. März 2005 hat das Kabinett am 15. März 2005 beschlossen, dass sich Brandenburg zu dem Gesetzesantrag der Länder Bayern, Hessen, Hamburg, Saarland und Thüringen – Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der DNA-Analyse zu Zwecken des Strafverfahrens (BR-Drs. 99/05) – im Bundesrat enthalten und stattdessen den von Niedersachsen hierzu angekündigten Änderungsantrag unterstützen werde.

Nach dem vorgelegten Antrag Niedersachsens sollte der Richtervorbehalt bei erklärter Freiwilligkeit (entsprechend dem Änderungsantrag Brandenburgs zu dem früheren Gesetzesantrag der Länder Bayern, Hessen; BR-Drs. 465/03 – *Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Regelungen zur DNA-Analyse*) und für die Untersuchung anonymer Tatortspuren entfallen, aber im Übrigen bestehen bleiben. Der Anlasstatenkatalog sollte ausgeweitet werden ("vorsätzliche Straftaten von nicht unerheblicher Bedeutung, oder *wiederholte Begehung von vorsätzlichen Straftaten* ...") und die allgemeine Negativprognose an die Stelle der qualifizierte Negativprognose treten.

Am 18. März 2005 hat sich im Bundesrat keine Mehrheit für die Vorlage eines Antrags zu dem Thema DNA gefunden.

### **Frage 2:**

Beabsichtigt die Landesregierung, über den Bundesrat eigene Initiativen für die künftige rechtliche wie tatsächliche Ausgestaltung des DNA-Analyseverfahrens, die Speicherung der so gewonnenen Daten und deren Verwendungsmöglichkeiten einzubringen? – Wenn ja, welche genauen Regelungen werden hierdurch angestrebt; und zwar insbesondere im Hinblick auf

- a) die Voraussetzungen für die Entnahme von DNA-Material,
- b) die Voraussetzungen für die Speicherung von DNA-Material sowie deren Dauer und
- c) die beabsichtigte künftige Bedeutung des Richtervorbehalts bei der Entnahme und der Speicherung von DNA-Material?

### Zu Frage 2:

Gegenwärtig beabsichtigt die Landesregierung nicht, über den Bundesrat eigene Initiativen für die künftige rechtliche wie tatsächliche Ausgestaltung des DNA-Analyseverfahrens, die Speicherung der so gewonnenen Daten und deren Verwendungsmöglichkeiten einzubringen.

### **Fragen 3 bis 6:**

3. Wie bewertet die Landesregierung den Eingriffscharakter der DNA-Analyse im Hinblick auf möglicherweise tangierte Grundrechte des Betroffenen, insbesondere
  - a) die Schwere und Tragweite des damit verbundenen Eingriffs in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und
  - b) die Schwere und Tragweite des Eingriffs in das verfassungsrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht?
4. Inwieweit ist aus Sicht der Landesregierung unter Zugrundelegung der Antworten auf Frage 3 die tatsächliche und rechtliche Gleichstellung der DNA-Analyse mit dem herkömmlichen Fingerabdruck von der Eingriffsqualität her in den grundrechtsrelevanten Bereichen gerechtfertigt, differenziert nach
  - a) dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und
  - b) dem von der Verfassung geschützten Persönlichkeitsrecht?

5. Unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Zwecken beziehungsweise mit welchen Zielen hält die Landesregierung unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit staatliche Eingriffe in das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht für zweifelsfrei zulässig, und zwar differenziert nach
  - a) dem Wesensgehalt des Persönlichkeitsrechts als Grundrecht und
  - b) dem Kernbereich des Grundrechts sowie der Intimsphäre?
  
6. Inwieweit hält die Landesregierung unter Zugrundelegung der unter Frage 4 dargelegten Auffassungen den grundrechtlichen Schutz des Persönlichkeitsrechts im einzelnen bei der Entnahme, Speicherung und Verwertung von DNA-Material für betroffen, und zwar differenziert nach
  - a) dem Wesensgehalt des Persönlichkeitsrechts als Grundrecht und
  - b) dem Kernbereich des Grundrechts sowie der Intimsphäre?

Zu den Fragen 3 bis 6:

Die Fragen 3. bis 6. werden zusammengefasst beantwortet, weil sie auf eine rechtliche Bewertung des Eingriffscharakters der DNA-Analyse und ihrer verfassungsrechtlichen Zulässigkeit zielen. Vorab ist klarzustellen, dass es nicht Aufgabe der Landesregierung ist, zu den verfassungsrechtlichen Fragestellungen eine abschließende Bewertung vorzunehmen. Eine solche Bewertung obläge im Streitfall den hierzu berufenen Gerichten. Die Landesregierung wird jedoch die derzeit diskutierten Gesetzesvorschläge unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Verhältnismäßigkeitsprinzips und der diesen Grundsatz konkretisierenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bewerten.

Aus der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ergibt sich zur DNA-Analyse auf der Grundlage des geltenden Rechts Folgendes:

**Eingriff in den Schutzbereich von Grundrechten**

Auf der Grundlage gefestigter verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist im Hinblick auf die Betroffenheit des sachlichen Schutzbereiches von Grundrechten folgendermaßen zu differenzieren:

- Ein körperlicher Eingriff (z.B. Blutprobe) zum Zwecke der Entnahme von Körperzellen und damit molekulargenetischen Materials, das Gegenstand einer dementsprechenden Untersuchung werden soll, betrifft den sachlichen Schutzbereich des Grundrechts der körperlichen Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG.
  
- Die Feststellung, Speicherung und (künftige) Verwendung des DNA-Identifizierungsmusters anhand des Probenmaterials stellen einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG) dar. Dieses Recht schließt die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen ein, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden (BVerfGE 65, 1 <42>). In der besonderen Ausprägung des Rechts der informationellen Selbstbestimmung gewährt dieses Grundrecht Schutz gegen die unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Ver-

wendung und Weitergabe der auf die Grundrechtsträger bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten. Hierzu gehören auch die im Wege molekulargenetischer Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse über das DNA-Identifizierungsmuster eines einzelnen Menschen.

- Die Untersuchung von Spurenmaterial, das etwa am Tatopfer, am Tatort oder im Bereich des Tatortes entdeckt wird und zur Überführung des Täters führen kann, stellt in der Regel keinen Grundrechtseingriff dar. Das gilt nicht nur für aufgefundene Sachen, sondern auch für solche Spuren, die einen unmittelbaren Bezug zur Person des mutmaßlichen Täters haben, wie Blut- und Spermaspuren, Fingerabdrücke, sonstige Abdrücke von Körperteilen, Hautfetzen und Haare. Diese Spuren haben sich derart von der Person, die sie hinterlassen hat, gelöst und objektiviert, dass ihre Auswertung in der Regel nicht als Eingriff in das Persönlichkeitsrecht angesehen werden kann. Daran ändert grundsätzlich auch der Umstand nichts, dass wissenschaftlicher und technischer Fortschritt der Kriminalistik ausgereifere Untersuchungsmethoden zur Verfügung stellen, die bei der Ermittlung und Überführung des Täters zu aussagekräftigeren Erkenntnissen führen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 18. September 1995 – 2 BvR 103/92 – NJW 1996, 771 <772>).

### **Rechtfertigung von Eingriffen in das informationelle Selbstbestimmungsrecht**

Das Bundesverfassungsgericht erkennt in ständiger Rechtsprechung das allgemeine Persönlichkeitsrecht als eine gegenüber der allgemeinen Handlungsfreiheit herausgehobene Grundrechtskonkretisierung des Art. 2 Abs. 1 GG an, die inhaltlich durch Art. 1 Abs. 1 GG geprägt wird. Unter dem Einfluss der Menschenwürde- und Wesensgehaltsgarantie zerfällt der sachliche Schutzbereich in zwei Sphären unterschiedlicher Schutzintensität: Zum einen wird ein dem staatlichen Zugriff gänzlich entzogener, schlechthin unantastbarer Kernbereich privater Lebensgestaltung geschützt. Die weitere Privatsphäre ist hingegen Eingriffen zugänglich, die allerdings nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig sind. Diese Differenzierung hat das Bundesverfassungsgericht auch in seinen Entscheidungen, die den so genannten genetischen Fingerabdruck betreffen, zugrunde gelegt (vgl. Kammerbeschlüsse vom 14. Dezember 2000 – 2 BvR 1741/99 u.a. – BVerfGE 103, 21 <31 f.> und vom 15. März 2001 – 2 BvR 1841/00 u.a. – NJW 2001, 2320 <2321>):

Nach der Kammerrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist nicht der absolut geschützte Kernbereich der Persönlichkeit betroffen, solange sich die Eingriffsermächtigung nur auf den nicht-codierenden Anteil der DNA bezieht und ausschließlich die Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren zulässt (vgl. BVerfGE 103, 21 <31 f.>; ebenso bereits Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 18. September 1995 (NJW 1996, 771 <773>). Entscheidend ist, dass durch die Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters anhand des Probenmaterials Rückschlüsse auf persönlichkeitsrelevante Merkmale wie Erbanlagen, Charaktereigenschaften oder Krankheiten des Betroffenen, also ein Persönlichkeitsprofil, nicht ermöglicht werden.

Nach ständiger verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung sind – außerhalb des absolut geschützten Kernbereichs – Beschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig; die Einschränkung darf nicht weitergehen, als es zum Schutze öffentlicher Interessen unerlässlich ist.

Als überwiegende Interessen der Allgemeinheit, die Eingriffe in den nur relativ geschützten Bereich der Privatsphäre rechtfertigen können, sind die unabweisbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung und Verbrechensbekämpfung, das öffentliche Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafprozess – sowohl zur Überführung von Straftätern als auch zur Entlastung Unschuldiger – sowie die wirksame Aufklärung gerade schwerer Straftaten als unverzichtbare Elemente eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens und für die Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Rechtspflege unbestritten. Die dabei gebotene Wahrung des mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit folgt bereits aus dem Wesen der Grundrechte selbst, die als Ausdruck des allgemeinen Freiheitsanspruchs des Bürgers gegenüber dem Staat von der öffentlichen Gewalt jeweils nur in dem Maße beschränkt werden dürfen, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist.

Bezogen auf die DNA-Analyse als erkennungsdienstliches Mittel hat sich die Kammerrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bislang allein mit der Erfassung der so genannten Altfälle, d.h. bereits verurteilter Straftäter, nach § 2 DNA-IFG in Verbindung mit § 81 g StPO befasst. Hierbei ging es auf der Grundlage des geltenden Rechts um die Feststellung und Speicherung des DNA-Identifizierungsmusters mit dem Zweck der erleichterten (künftigen) Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu zum einen festgestellt, dass die gesetzliche Regelung wegen dieses Zwecks einer an rechtsstaatlichen Garantien ausgerichteten Rechtspflege diene, der ein hoher Rang zukomme. Zum anderen hat es einen Verstoß gegen das Übermaßverbot verneint und dies damit begründet, dass die gesetzliche Regelung aufgrund der Anforderungen für den Eingriff (d.h. qualifizierte Anlasstat und qualifizierte Negativprognose, die auf künftige Straftaten von erheblicher Bedeutung abstellt) auf besondere Fälle beschränkt sei und das Interesse des Betroffenen an effektivem Grundrechtsschutz durch den Richtervorbehalt berücksichtigt werde, der die Gerichte zur Einzelfallprüfung zwingt (vgl. BVerfGE 103, 21 <34>). Es hat sodann auf der Grundlage der geltenden Eingriffsschwellen verfassungsrechtliche Anforderungen an die Anwendung und Auslegung der gesetzlichen Vorschriften entwickelt, die sich auf die Prognoseentscheidung beziehen: Gefordert seien eine zureichende Sachverhaltsaufklärung, insbesondere durch Beiziehung der verfügbaren Straf- und Vollstreckungsakten, des Bewährungshefts und zeitnaher Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, sowie eine nachvollziehbare Abwägung der bedeutsamen Umstände, wobei die Prognoseentscheidung auf schlüssigen, verwertbaren und nachvollziehbar dokumentierten Tatsachen beruhen und die Annahme der Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten von erheblicher Bedeutung belegt werden müsse (vgl. BVerfGE 103, 21 <35 ff.>; BVerfG NJW 2001, 2320 <2321>).

### **Folgerung für eine gesetzliche Erweiterung der DNA-Analysen im Sinne einer Gleichstellung mit dem herkömmlichen (daktyloskopischen) Fingerabdruck**

Die Frage, welche verfassungsrechtlichen Grenzen aus der vorgenannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für eine gesetzliche Ausweitung der DNA-Analysen folgen, lässt sich schwerlich abstrakt beantworten.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich allein auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Regelungen mit den Voraussetzungen für den Grundrechtseingriff befasst. Es hatte keine Veranlassung, sich zu möglichen alternativen gesetzlichen Regelungen zu äußern und losgelöst von der geltenden Regelung die Grenze für mögliche Eingriffe zu ziehen, die sich insbesondere aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben.

Wenn das Bundesverfassungsgericht einen Verstoß gegen das Übermaßverbot mit Hinweis auf die geltenden Eingriffsschwellen und den Richtervorbehalt verneint hat, so folgt hieraus nicht zwingend, dass eine Absenkung der Eingriffsschwellen und/oder der Verzicht auf den Richtervorbehalt das Übermaßverbot verletzen würde.

Im Übrigen verweist die Landesregierung in Bezug auf die Gleichstellung des DNA-Analyseverfahrens mit dem herkömmlichen (daktyloskopischen) Fingerabdruck auf ihre Ausführungen in ihrer Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht 2003 des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht nach § 27 Abs. 2 BbgDSG (Landtagsdrucksache 3/7722, S. 15 f.).

### **Frage 7a) bis 7c):**

Ergeben sich nach Auffassung der Landesregierung unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsrechts hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs Grenzen für die zeitliche Dauer der Speicherung von DNA-Material beziehungsweise DNA-Analyseergebnissen in Datenbanken? – Wenn ja, welche zeitlichen Differenzierungen ergeben sich

- a) bei der Aufklärung bereits begangener Straftaten,
- b) hinsichtlich der Aufklärung möglicher künftiger Straftaten nach bereits begangenen Straftaten,
- c) nach der Art und Schwere bereits begangener sowie möglicher künftiger Straftaten,

### Zu Frage 7 a) bis c):

Soweit in der Fragestellung auf DNA-Material Bezug genommen wird und hiermit die dem Betroffenen entnommenen Körperzellen gemeint sind, scheidet eine Speicherung aus. Die einer Person zur Untersuchung der DNA entnommenen Körperzellen sind gemäß §§ 81 a Abs. 3, 81 g Abs. 2 S. 1 StPO unverzüglich zu vernichten, sobald sie für den Zweck, zu dem sie nach den gesetzlichen Vorschriften entnommen werden dürfen, nicht mehr erforderlich sind.

Soweit in der Frage dagegen auf DNA-Analyseergebnisse Bezug genommen wird, also hier das DNA-Identifizierungsmuster, bestehen für die Dauer ihrer Speicherung gesetzliche Fristen. Eine Differenzierung zwischen bereits begangenen bzw. künftigen Straftaten, wie sie in der Fragestellung vorgenommen wurde, wird in den einschlägigen Bestimmungen allerdings nicht getroffen.

Im Einzelnen sieht die auf der Grundlage des BKA-Gesetzes vom Bundeskriminalamt mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern erlassene Errichtungsanordnung zur DNA-Analysedatei vor, dass das Fortbestehen der Speichervoraussetzungen bei Erwachsenen nach zehn Jahren und bei Jugendlichen nach fünf Jahren zu prüfen ist. Hierbei wird im Wege einer Einzelfallbearbeitung untersucht, ob die gespeicherten DNA-Identifizierungsmuster für die Aufgabenerfüllung weiterhin erforderlich sind. Dies ist nicht der Fall, wenn kein Grund mehr zu der Annahme besteht, dass gegen den Beschuldigten Strafverfahren wegen Straftaten mit erheblicher Bedeutung zu führen sind. Soweit diese Voraussetzung erfüllt ist, sind die gespeicherten Daten zu löschen.

Dies gilt auch, wenn sich im Rahmen der Prüfung herausstellt, dass deren Speicherung unzulässig war. Die Unzulässigkeit der Speicherung ist insbesondere dann gegeben, wenn der Betroffene rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt worden ist und sich aus den Entscheidungsgründen ergibt, dass der Betroffene eine rechtswidrige Tat nicht begangen hat.

**Frage 7 c) und 7d):**

Ergeben sich nach Auffassung der Landesregierung unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsrechts hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs Grenzen für die zeitliche Dauer der Speicherung von DNA-Material beziehungsweise DNA-Analyseergebnissen in Datenbanken? – Wenn ja, welche zeitlichen Differenzierungen ergeben sich

- c) bei der Entnahme von DNA-Material anlässlich sonstiger Verwaltungsverfahren ohne strafrechtlichen Bezug, in denen heute üblicherweise herkömmliche Fingerabdrücke genommen werden, und
- d) bei der Entnahme von DNA-Material mit Einwilligung des Betroffenen, und zwar wiederum differenziert nach
  - aa) Entnahmen aufgrund eines individuell-konkret bestehenden Tatverdachts gegen den Betroffenen,
  - bb) Sammelentnahmen zum Zwecke der rasterartigen Aufklärung von Straftaten sowie
  - cc) Entnahmen anlässlich sonstiger Verwaltungsverfahren ohne strafrechtlichen Bezug, in denen heute üblicherweise herkömmliche Fingerabdrücke genommen werden?

Zu Frage 7c) und d):

Eine zeitliche Differenzierung bei der Entnahme von DNA-Material besteht weder anlässlich sonstiger Verwaltungsverfahren ohne strafrechtlichen Bezug, in denen derzeit Fingerabdrücke genommen werden, noch bei der Entnahme von DNA-Material mit Einwilligung des Betroffenen. DNA-Material, mithin die dem Betroffenen entnommenen Körperzellen, werden nicht gespeichert; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie für den Zweck, zu dem sie entnommen worden sind, nicht mehr erforderlich sind.

**Frage 8:**

Welche genauen Grenzen ergeben sich aus Sicht der Landesregierung aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für die Verwertung von gespeichertem DNA-Material beziehungsweise DNA-Analyseergebnissen, differenziert nach

- a) Zugriffsmöglichkeiten auf die Datenbanken sowie
- b) die Weitergabe dieser Daten an Dritte?

### Zu Frage 8:

- a) Die Zugriffsmöglichkeiten auf die Anlagen zur Speicherung der DNA-Identifizierungsmuster sind in der Errichtungsanordnung zur DNA-Analysedatei reglementiert. Hierfür trifft das Bundeskriminalamt, bei dem diese Daten gespeichert sind, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. So befinden sich die Anlagen zur Speicherung der DNA-Identifizierungsmuster in einem durch ein elektronisches Zugangssystem geschützten Bereich (Zugangskontrolle). Aus diesem gesicherten Bereich heraus dürfen Datenträger, auf denen DNA-Identifizierungsmuster gespeichert sind, nicht verbracht werden (Transportkontrolle). Die Datensicherungsbänder werden darüber hinaus in einem innerhalb des gesicherten Bereichs nochmals besonders geschützten Datenarchivraum aufbewahrt (Datenträgerkontrolle).
- b) Die Weitergabe der gespeicherten DNA-Identifizierungsmuster an Dritte wird durch besondere Kontrollmechanismen verhütet. So besteht zunächst eine Benutzer- und Zugriffskontrolle, indem für den Zugriff auf die DNA-Analysedatei, in der die DNA-Identifizierungsmuster gespeichert sind, zunächst die Anmeldung mit einer besonderen Kennung unter Angabe eines persönlichen Passwortes erforderlich ist. Darüber hinaus wurde eine Übermittlungskontrolle eingerichtet, die so ausgestaltet ist, dass die Übermittlung der Daten ausschließlich über besonders geschützte dedizierte Übertragungswege zwischen dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern erfolgt. Schließlich können die Daten dabei ausschließlich auf solche Datenendgeräte übermittelt werden, die für die Datenabfrage berechtigt sind.

### **Frage 9:**

Wie beurteilt die Landesregierung die biologisch-technischen Möglichkeiten zur Gewinnung von Daten aus DNA-Material, die Erkenntnisse über Erbanlagen und/oder Charaktereigenschaften beziehungsweise individuelle Neigungen des Betroffenen geben können, und zwar differenziert

- a) nach dem heutigen Stand der Wissenschaft,
- b) nach dem künftig absehbar zu erwartenden Stand der Wissenschaft und
- c) dem künftig möglicherweise zu erwartenden Stand der Wissenschaft?

### Zu Frage 9:

- a) Gegenwärtig werden im Rahmen forensischer Fragestellungen üblicherweise die DNA-Systeme der Europäischen Datenbank (autosomale 8 DNA-Single-Locus-Systeme in PCR-Technik zuzüglich eines geschlechtsspezifischen DNA-Systems) untersucht. Mit Ausnahme einer Geschlechtsbestimmung des Spurenverursachers erlauben diese DNA-Systeme keine Aussagen über Körpermerkmale, Charaktereigenschaften, individuelle Neigungen, Krankheiten usw.

Die DNA-Systeme entstammen dem "nicht-codierenden Bereich", d.h. es handelt sich um DNA-Abschnitte, welche keine Information für die Bildung eines bestimmten Genproduktes enthalten. Die biologische Funktion der nicht-codierenden DNA-Abschnitte ist bis heute nicht eindeutig geklärt.

Die erblich festgelegten Längenunterschiede (genetischer Längenpolymorphismus) für die Merkmale der einzelnen DNA-Systeme erlauben es jedoch, ein DNA-Profil weitgehend einer Einzelperson zuzuordnen, sofern Vergleichsmaterial zur Verfügung steht. Da es sich um vererbte Merkmale handelt, könnte eine Spur ggf. auch über einen nahen Verwandten individualisiert werden. Ferner ist es in manchen Fällen möglich, eine statistische Wahrscheinlichkeit zu errechnen, welche Auskunft über eine mögliche ethnische Zugehörigkeit des Spurenverursachers gibt.

- b) Eine grundlegende Änderung im Erkenntnisstand hinsichtlich der Aussagekraft der verwendeten DNA-Systeme ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.
- c) Die Landesregierung verfügt über keine Erkenntnisquellen zu einem künftig möglicherweise zu erwartenden Stand der Wissenschaft.

#### **Frage 10:**

Welche Bedeutung misst die Landesregierung generell im Bereich staatlicher Eingriffe in das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht dem Richtervorbehalt zu, und zwar differenziert nach

- a) Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht außerhalb des Kernbereichs und der so genannten Intimsphäre mit Einwilligung des Betroffenen,
- b) Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht außerhalb des Kernbereichs und der so genannten Intimsphäre ohne Einwilligung des Betroffenen,
- c) Eingriffen in den Kernbereich beziehungsweise in die so genannte Intimsphäre des Persönlichkeitsrechts mit Einwilligung des Betroffenen und
- d) Eingriffen in den Kernbereich beziehungsweise in die so genannte Intimsphäre des Persönlichkeitsrechts ohne Einwilligung des Betroffenen?

#### Zu Frage 10:

Das Bundesverfassungsgericht betont in ständiger Rechtsprechung, dass die Grundrechte zu ihrer Verwirklichung angemessener Verfahrensvorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen bedürfen, um der Gefahr ihrer materiellen Entwertung entgegenzuwirken. Im Zusammenhang mit der DNA-Analyse geht es hierbei zum einen um die Frage, ob der Gesetzgeber hinreichende Vorkehrungen gegen einen Missbrauch getroffen hat. Zum anderen geht es um den so genannten Richtervorbehalt. Dieser zielt auf eine vorbeugende Kontrolle einer Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz ab. Der persönlich und sachlich unabhängige, strikt dem Gesetz unterworfenen Richter kann die Rechte der Betroffenen im Einzelfall am besten und sichersten wahren (vgl. BVerfGE 103, 142 <151>).

Für Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung findet sich im Grundgesetz kein ausdrücklich normierter Richtervorbehalt. Allerdings kann eine richterliche Entscheidung wegen der grundgesetzlichen Rechtsschutzgarantie über die im Grundgesetz selbst genannten Fälle hinaus dann gefordert sein, wenn bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen durch hoheitliche Maßnahmen, die in Folge ihrer sofortigen Vollziehung irreparabel wären, der Rechtsschutz ansonsten ins Leere laufen würde.

Hinsichtlich der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur DNA-Analyse im Strafverfahren (Entnahme, Speicherung und spätere Verwertung) enthält die verfassungsrechtliche Rechtsprechung keine ausdrücklichen Aussagen, ob der Richtervorbehalt einer zwingenden verfassungsrechtlichen Notwendigkeit entspricht. Die Äußerungen des Bundesverfassungsgerichts sind insoweit nicht eindeutig. In Zusammenhang mit der nach § 81 g StPO erforderlichen Negativprognose hat sich das Bundesverfassungsgericht ausführlich mit den Fragen der praktischen Umsetzung des Richtervorbehalts befasst und betont, dass nur eine eingehende Prüfung der Bedeutung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung trägt. Die Beantwortung der Frage, ob ein Richtervorbehalt aus verfassungsrechtlicher Sicht unerlässlich ist, hängt letztlich davon ab, ob über das Element des verfahrensrechtlichen Grundrechtsschutzes hinweggedacht werden kann, ohne dass zugleich die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs entfällt.

In Bezug auf die Auswertung anonymer Spuren am Tatort ist die verfassungsrechtliche Rechtsprechung so zu werten, dass hier der Richtervorbehalt nicht zwingend erforderlich ist. Bei der Auswertung von anonymen Tatortspuren wird ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verneint, weil sich die Spuren von der Person, die sie hinterlassen hat, gelöst und objektiviert haben. Ist ein konkreter Grundrechtsträger noch gar nicht bekannt, so kann auch eine einzelfallbezogene Grundrechtsabwägung nicht erfolgen.

In einigen Bundesländern wie auch in Brandenburg werden Maßnahmen nach § 81 e bzw. § 81 g StPO ohne richterliche Anordnung durchgeführt, wenn der Betroffene eine Einwilligungserklärung abgibt. Diese Lösung ist durch mehrere Gerichtsentscheidungen bestätigt worden. Ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dürfte von vornherein abzulehnen sein, wenn der Betroffene eine wirksame Einwilligungserklärung abgibt; denn dieses Grundrecht setzt gerade die Befugnis des Einzelnen voraus, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass eine Einwilligung wirksam ist, d.h. freiwillig und in Kenntnis der Sachlage abgegeben wird.

Die Landesregierung verweist im Übrigen auf ihre Ausführungen zur so genannten Freiwilligkeitslösung in ihrer Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht 2003 des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht nach § 27 Abs. 2 BbgDSG (Landtagsdrucksache 3/7722, S. 14 f.).

### **Frage 11:**

Welche Erkenntnisse ergeben sich aus Sicht der Landesregierung im Hinblick auf die Entnahme von DNA-Material, dessen Speicherung in Datenbanken und dessen Verwertung unter Zugrundelegung der Ausführungen zu den Fragen 3 und 10 zur Eingriffsqualität für die Erforderlichkeit des richterlichen Vorbehalts bei

- a) der Entnahme von DNA-Material,
- b) der Aufnahme von DNA-Material in Datenbanken und deren Dauer sowie
- c) der Verwertung und Weitergabe von gespeichertem DNA-Material,

und zwar einzeln differenziert nach den Eingriffsvarianten von Frage 10, Buchstaben a bis d?

### Zu Frage 11:

Auf die Beantwortung zu 10. wird Bezug genommen.

### **Frage 12:**

Welche Differenzierungen ergeben sich aus Sicht der Landesregierung für die Aufnahme, Speicherung und Verwertung von DNA-Daten unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen sowie der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs und dessen Rechtmäßigkeit aus der Bedeutung des Ermittlungszwecks, unterteilt nach Eingriffen

- a) zur Aufklärung von begangenen Verbrechen und Schwerekriminalität,
- b) zur Aufklärung von begangenen Sexualstraftaten,
- c) zur Aufklärung sonstiger Gewaltstraftaten,
- d) zur Aufklärung sonstiger begangener Straftaten,
- e) präventiv zur Verhütung beziehungsweise zur Aufklärung möglicher künftiger Verbrechen und Schwerekriminalität,
- f) präventiv zur Verhütung beziehungsweise zur Aufklärung möglicher künftiger Sexualstraftaten,
- g) präventiv zur Verhütung beziehungsweise zur Aufklärung möglicher künftiger sonstiger Gewaltstraftaten,
- h) präventiv zur Verhütung beziehungsweise zur Aufklärung möglicher künftiger sonstiger Straftaten,
- i) in sonstigen Verfahren ohne konkretes aktuelles oder künftiges strafrechtliches Ermittlungsziel?

Zu Frage 12 a) bis c):

Zur Aufklärung von Straftaten erlaubt § 81 e StPO molekulargenetische Untersuchungen von Blutproben und anderem geeigneten Material, soweit sie zur Feststellung der Abstammung oder der Tatsache, ob aufgefundenes Spurenmaterial von dem Beschuldigten oder Verletzten stammt, erforderlich ist. Weitergehende Einschränkungen – z.B. in Bezug auf die Art der Straftaten, deretwegen ermittelt wird – enthält die Vorschrift nicht. Als allgemeine Anwendungsgrenze ist jedoch auch hier das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten. Die Verwendung des untersuchten Materials ist nur in dem der Untersuchung zugrunde liegenden oder einem sonst anhängigen Strafverfahren gestattet. Es darf nur so lange aufbewahrt werden, wie es dafür benötigt wird und ist anschließend zu vernichten. Zur Gewährleistung des erforderlichen Datenschutzes enthält § 81 f Abs. 2 StPO ins Einzelne gehende Regelungen. So hat der Sachverständige besondere Vorkehrungen zu treffen, um unzulässige DNA-Analysen auszuschließen und die Ergebnisse vor unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.

Zu Frage 12 d) bis g):

Zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren sind DNA-Untersuchungen einschließlich der Entnahme der dazu erforderlichen Körperzellen beim Betroffenen nach § 81 a StPO und § 2 DNA-IFG zulässig. In diesem Fall muss es sich bei der Anlasstat um eine solche von erheblicher Bedeutung, insbesondere eines Verbrechens, einer gefährlichen Körperverletzung, eines Diebstahls in besonders schwerem Fall oder einer Erpressung, oder um eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 f StGB) handeln. Nach überwiegender Auffassung muss eine Straftat von erheblicher Bedeutung dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen sein, den Rechtsfrieden empfindlich stören und dazu geeignet sein, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen.

Ferner muss wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Betroffenen oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme bestehen, dass gegen den Betroffenen erneut Strafverfahren vergleichbarer Art zu führen sein werden (so genannte qualifizierte Negativprognose). Die DNA-Identifizierungsmuster können nach dem Bundeskriminalamtsgesetz verarbeitet und genutzt werden.

Zur Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die derzeit geltenden gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Anlasstat oder der so genannten Zielat (Negativprognose) gelockert werden könnten, wird auf die Antwort zu den Fragen 3. bis 6. verwiesen.

Zu Frage 12 h):

Die Aufnahme, Speicherung und Verwertung von DNA-Daten ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig. Ohne konkretes aktuelles oder künftiges Ermittlungsziel wären die Maßnahmen nicht zulässig. Der Grundrechtseingriff wäre von vornherein verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen, wenn er nicht der effektiven Strafverfolgung zu dienen bestimmt wäre.

### Frage 13:

Welche Ermittlungserfolge wurden nach den Erkenntnissen der Landesregierung in den letzten fünf Jahren mittels des DNA–Analyseverfahrens in Brandenburg erzielt, und zwar anhand der Kriminalstatistiken differenziert nach

- a) Verbrechen,
- b) Verbrechen und Delikten der organisierten Kriminalität,
- c) Sexualstraftaten,
- d) Gewaltdelikten und
- e) sonstigen Straftaten?

#### Zu Frage 13:

Die polizeirelevanten Sachverhalte werden in den Kriminalstatistiken der Bundesländer nach einem einheitlichen Straftatenschlüssel erfasst, der jedoch nicht mit den in der Anfrage aufgeführten Kategorien übereinstimmt. Mit Hilfe der Brandenburger Einträge in der DNA–Analysedatei konnten seit dem 1. Januar 2000 insgesamt 340 Treffer erzielt werden, d.h. in diesen Fällen stimmten die untersuchten DNA–Identifizierungsmuster mit bereits gespeicherten Mustern überein. Im Einzelnen teilten sich die Treffer wie folgt auf:

a) Straftaten gegen das Leben	13
b) Raub und Erpressung	32
c) Sexualstraftaten	7
d) Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	4
e) Sonstige Straftaten (insbesondere §§ 243 ff. StGB)	284

Die Zuordnung von Treffern ist allerdings nicht in jedem Fall gleichbedeutend mit dem konkreten Tatnachweis, da hierzu in der Regel eine Gesamtschau durch Auswertung in Betracht kommender weiterer Beweismittel erforderlich ist.

Das Ministerium der Justiz verfügt diesbezüglich über keine statistischen Daten. Entsprechende Feststellungen wären im Übrigen nur mit unverhältnismäßigem Personal– und Verwaltungsaufwand zu treffen, weil hierzu jedes Strafverfahren einzeln ausgewertet werden müsste und damit die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Staatsanwaltschaft und der Gerichte erheblich beeinträchtigt würden.

### Frage 14:

In wie vielen Fällen von Frage 13, Buchstaben a bis e, beruhte der Ermittlungserfolg nach den Erkenntnissen der Landesregierung jeweils darauf, dass

- a) das DNA–Analysematerial erst anlässlich der begangenen Straftat gewonnen wurde bzw.
- b) das DNA–Analysematerial bereits zuvor aus anderem Anlass gewonnen und gespeichert wurde?

Zu Frage 14:

Hierzu werden weder im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern noch im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz Statistiken geführt. Auf die Antwort zu Frage 13. wird im Übrigen Bezug genommen.

**Frage 15:**

In wie vielen Fällen von Frage 13, Buchstaben a bis d, handelte es nach den Erkenntnissen der Landesregierung jeweils um Täter, die bereits zuvor strafrechtlich einschlägig in Erscheinung getreten waren?

Zu Frage 15:

Auf die Antworten zu den Fragen 13. und 14. wird Bezug genommen.

**Frage 16:**

Welche staatlichen Stellen in Brandenburg haben rechtlich und welche haben tatsächlichen Zugang zu gespeichertem DNA-Datenmaterial?

Zu Frage 16:

In Brandenburg ist diese staatliche Stelle das Landeskriminalamt Brandenburg.

**Frage 17:**

Welche nichtstaatlichen Einrichtungen oder Institute sind mit der Bearbeitung von in Brandenburg gewonnenem DNA-Datenmaterial befasst?

Zu Frage 17:

Das Institut für Blutgruppenforschung Köln und die Fa. MediGenomix erhielten den Zuschlag zur DNA-Identifizierungsmustererstellung an Wangenschleimhautabstrichen Verurteilter.

**Frage 18:**

Welchen rechtlichen und tatsächlichen Einfluss haben in Brandenburg zum Umgang mit DNA-Datenmaterial befugte staatliche Stellen gegenüber der mit der Auswertung dieser Daten beauftragten nichtstaatlichen Einrichtungen oder Institutionen zur Verhinderung des Missbrauchs, insbesondere einer unbefugten Weitergabe an Dritte (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

### Zu Frage 18:

Das Landeskriminalamt Brandenburg hat mit den vorgenannten Einrichtungen vertragliche Vereinbarungen zum Schutz der erhobenen Daten getroffen. Danach erhalten die Einrichtungen die Wangenschleimhautabstriche der Verurteilten in anonymisierter Form, so dass Rückschlüsse auf die jeweiligen Betroffenen nicht möglich sind. Zudem sind die beauftragten Einrichtungen vertraglich verpflichtet, den Zugriff Unbefugter auf ihre Daten zu verhindern. Schließlich ist auch die Vernichtung der Körperzellen unverzüglich nach Erstellung des DNA-Identifizierungsmusters vertraglich geregelt. Eine missbräuchliche Verwendung von Körperzellen und Daten ist folglich durch die Vertragspartner ausgeschlossen.

### **Frage 19:**

Wie viele Fälle von Datenmissbrauch mit DNA-Material gab es nach den Erkenntnissen der Landesregierung in Brandenburg in den vergangenen fünf Jahren, insbesondere durch eine unbefugte Weitergabe an Dritte, und zwar differenziert nach

- a) Missbrauch in beziehungsweise durch Mitarbeiter in zum Umgang mit DNA-Material befugten staatlichen Stellen bzw.
- b) Missbrauch in beziehungsweise durch Mitarbeiter mit der Auswertung von DNA-Material beauftragter Einrichtungen oder Institute?

### Zu Frage 19:

Nach den Erkenntnissen der Landesregierung gab es bisher keine Fälle von Datenmissbrauch bei der Auswertung von DNA-Material.

### **Frage 20:**

Wird sich nach den Erkenntnissen der Landesregierung im Falle einer Ausweitung der Entnahme, Analyse und Speicherung von DNA-Datenmaterial in Brandenburg an den Möglichkeiten des rechtlichen und tatsächlichen Umgangs mit DNA-Datenmaterial gemäß den Fragen 16 und 17 voraussichtlich etwas ändern? – Wenn ja, was konkret?

### Zu Frage 20:

Die Änderung der Rechtslage würde am tatsächlichen Umgang mit DNA-Datenmaterial im Land Brandenburg voraussichtlich nichts ändern.

### **Frage 21:**

Mit welchen rechtsstaatlichen Mitteln will die Landesregierung im Falle einer Ausweitung der Entnahme, Analyse und Speicherung von DNA-Daten künftig einen Missbrauch durch Weitergabe dieser Daten an Dritte verhindern (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

Zu Frage 21:

Die nach geltender Rechtslage gesetzlich vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen haben sich nach Auffassung der Landesregierung in der Praxis bewährt. Weitergehende Schutzvorkehrungen sind derzeit nicht geplant.

**Frage 22:**

Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, durch Beibehalt beziehungsweise rechtliche Umgestaltung des Richtervorbehalts künftig einem Missbrauch von DNA-Datenmaterial, insbesondere durch unbefugte Weitergabe an Dritte, effektiv zu begegnen (bitte detaillierte Aufschlüsselung)?

Zu Frage 22:

Nach Auffassung der Landesregierung kann mit oder ohne Richtervorbehalt ein Missbrauch rechtmäßig erlangten DNA-Materials, insbesondere durch unbefugte Weitergabe an Dritte, nicht vollständig ausgeschlossen werden.

**Frage 23:**

Mit welchen konkreten rechtlichen oder tatsächlichen Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung die Verhinderung eines Missbrauchs von DNA-Datenmaterial durchzusetzen, und zwar im Hinblick auf

- a) die Einhaltung der rechtlich zulässigen Dauer der Speicherung von DNA-Daten sowie
- b) die technische Verhinderung einer erweiterten Entschlüsselung gespeicherter DNA-Daten, soweit dies zuverlässig möglich ist?"

Zu Frage 23:

Die Landesregierung plant keine über den gegenwärtigen Standard hinausgehenden konkreten oder tatsächlichen Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von DNA-Material.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 16. bis 18. Bezug genommen.